

**Satzung der Samtgemeinde Bevensen
zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht**

**im Wochenendhausgebiet „Bruchtorf - Ost“ des Ortsteiles Bruchtorf der Gemeinde
Jelmstorf.**

Aufgrund der §§ 6,8,40 Abs.1 Nr.4 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) i.V.m. § 149
Abs. 4 des Nieders. Wassergesetzes (NWG) hat der Rat der Samtgemeinde Bevensen in seiner
Sitzung am 17.04.1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Abwasserbeseitigungspflicht der Nutzungsberechtigten

- (1) Im Wochenendhausgebiet „Bruchtorf - Ost“ des Ortsteiles Bruchtorf der Gemeinde Jelmstorf haben die Eigentümer der innerhalb der Bebauungsplangrenzen gelegenen Grundstücke häusliches Abwasser durch Kleinkläranlagen zu beseitigen. Die Abwasserbeseitigungspflicht obliegt mit Ausnahme der Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlammes den Eigentümern.
- (2) Die Nutzungsberechtigten der Grundstücke sind den Eigentümern gleichgestellt.
- (3) Die zu betreibenden Kleinkläranlagen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der DIN 4261, entsprechen.
- (4) Die Betreiber der Kleinkläranlagen haben Wartungsverträge mit einem zugelassenen Fachbetrieb abzuschließen, soweit dies vom Landkreis Uelzen als zuständige Wasserbehörde angeordnet wird.

§ 2

Gewässereinleitung

- (1) Das Abwasser aus den Kleinkläranlagen gem. § 1 ist in den Untergrund einzuleiten. Hierzu ist über die Samtgemeinde beim Landkreis Uelzen als zuständige Wasserbehörde eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.
- (2) Soweit eine Einleitung in den Untergrund nicht möglich ist, kann in Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde eine Einleitung in ein oberirdisches Gewässer erfolgen.

§ 3

Fäkalschlammabfuhr

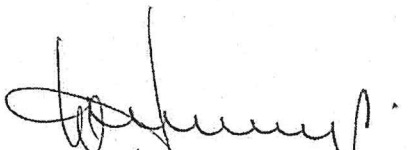
Für die Beseitigung des in den Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlammes gelten die Bestimmungen der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Samtgemeinde Bevensen und die Satzung der Samtgemeinde Bevensen über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4

Inkrafttreten

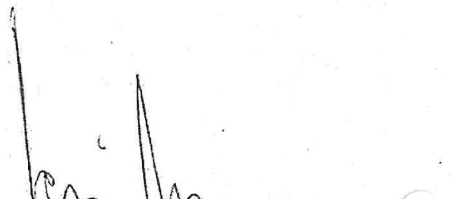
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Bevensen, den 17. April 1997


Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeinde Bevensen




Samtgemeindedirektor

Vorstehender Satzung hat der Landkreis Uelzen als untere Wasserbehörde mit Verfügung vom 29.04.1997 - Az.: 66-III-232-01- zugestimmt.



Der Samtgemeindedirektor
In Vertretung


(Heinemeyer)